

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Bebauungsplan „Banatstraße / Gaisentalstraße – 2. Änderung“ – Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 21.10.2024 den Bebauungsplan „Banatstraße / Gaisentalstraße – 2. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan-Nr. 876/21 vom 05.07.2024, Index 1 im Maßstab 1:500.

Es gilt die Begründung vom 05.07.2024.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 29.05.2024, Plan-Nr. 24-8 rot umrandeten Bereich.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann das Planwerk einschließlich seiner Begründung beim Stadtplanungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zur Einsichtnahme kann auch ein Termin vereinbart werden, telefonisch unter 07351/51-270 oder per E-Mail an Stadtplanungsamt@biberach-riss.de. Der barrierefreie Zugang befindet sich im Innenhof des Gebäudes Museumstraße 2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Biberach an der Riß unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der

GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Biberach an der Riß unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Biberach an der Riß geltend zu machen.

Biberach an der Riß, 7. Februar 2025

Simon Menth
Bürgermeister

Online bereitgestellt am 15. Februar 2025

Lageplan zum Änderungsbereich Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Banatstraße / Gaisentalstraße - 2. Änderung "

